



Brüssel, den 21. Mai 2019  
(OR. en)

9170/2/19  
REV 2

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0359(COD)

---

CODEC 1052  
JUSTCIV 119  
EJUSTICE 64  
ECOFIN 483  
COMPET 389  
EMPL 264  
SOC 356

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 53 und Artikel 114 AEUV stützt, am 23. November 2016 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>2</sup> am 29. März 2017 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 12. Juli 2017 Stellung genommen<sup>3</sup>.
4. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme<sup>4</sup> am 7. Juni 2017 abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 14875/16 + COR 1.

<sup>2</sup> ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 21.

<sup>3</sup> ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 43.

<sup>4</sup> ABl. C 236 vom 21.7.2017, S. 2.

5. Das Europäische Parlament hat am 28. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>5</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 93/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>5</sup> Dok. 7753/19.